

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 16/68

"Viefhuser Feld"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Nr. 16/68 durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt beiderseits der Straße Viefhuser Feld und der Taborstraße gelegene Flächen sowie die Grundstücke Immelmannstraße 17 bis 21 und Schonnebeckhöfe 1 bis 25.

II. Allgemeines

Durch den Bebauungsplan wird die Grünflächenplanung für den Bereich um "Das Hallo" abgerundet und in seiner nordöstlichen Ausdehnung ortsrechtlich festgesetzt. Es sind hier die Anlage von Dauerkleingärten, die Erweiterung des Friedhofes sowie private Grünflächen vorgesehen. Für das Bauland an der Immelmannstraße und an der Straße Schonnebeckhöfe wurden die Festsetzungen entsprechend der überwiegend vorhandenen Nutzung getroffen.

Die Nutzungsartengrenze zwischen dem Dauerkleingartengelände und der Friedhofsfläche ist zugleich die voraussichtliche östliche Straßenbegrenzungslinie der geplanten Osttangente. Diese Verkehrsstraße soll aus dem Bereich Überrauch über Steele-Kray-Schonnebeck-Katernberg nach Altenessen führen. Bereits in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Drostenhof/Auf der Horst" ist ein Teilstück dieser Straße festgesetzt. Da über die benötigte Verkehrsfläche im Bereich des vorliegenden Verfahrens noch keine abschließenden Untersuchungen vorliegen, wurde lediglich die östliche Begrenzung festgesetzt. Die endgültige Straßenführung muß gegebenenfalls in einem weiteren Bebauungsplanverfahren festgelegt werden.

Für die im Zuge der Verwirklichung des Bebauungsplanes in Fortfall kommenden öffentlichen Wege - Viefhuser Feld, Taborstraße, Wanderweg zwischen Immelmannstraße und Viefhuser Feld - wird zu gegebener Zeit ein Einziehungsverfahren durchgeführt.

Das RWE hat gegen die Anlage von Dauerkleingärten im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung keine Bedenken. Die Gartenlauben sollten jedoch nicht unmittelbar unter der Leitung und nicht im Bereich der Masten errichtet werden.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sollte der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis erfolgen können, ist gegebenenfalls beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Möglichkeit der Enteignung Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	200.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	250.000,-- DM
	<u>450.000,-- DM</u>

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16/68 gelten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die in dem Bebauungsplan "Drostenhof/Auf der Horst" vom 10. Januar 1966 und die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vor-

gartengestaltung an den Hauptverkehrsstraßen für das
Gebiet der Stadt Essen"
getroffenen Festsetzungen.

Essen, den 28. August 1968

Stadtplanungsamt

L. Müller
Oberbaurat

Amt für Bodenordnung

Z. Müller
Vermessungsdirektor

Tiefbauamt

L. Müller
Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung und
Liegenschaftswesen

H. Müller
Beigeordneter



Baudezernat

H. Müller
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 4. November 1968 bis 4. Dezember 1968 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 5. Dezember 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Muster

Städt. Verm. Oberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 28. April 1969

Az. IB1-125.4 (Essen 6605)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 31. Mai 1969 bekanntgemacht worden.

Essen, den 2. Juni 1969

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Muster

Städt. Verm. Oberamtmann